

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 31/10 B

L 4 KR 324/09 WA (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 4 KR 7/06 (SG Bremen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Bremen/Bremerhaven,
Bürgermeister-Smidt-Straße 95, 28195 Bremen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Juni 2010 durch den
Präsidenten M a s u c h , den Richter Dr. H a u c k und die Richterin Dr. B r a n d t s
sowie den ehrenamtlichen Richter L e i t e und die ehrenamtliche Richterin G e p p e r t
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 23. Februar 2010 wird zurückgewiesen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Kläger begehrt als Witwer und Rechtsnachfolger der im Oktober 2001 verstorbenen, bei der beklagten Krankenkasse versichert gewesenen H. (Versicherte) im Wege der Restitutionsklage die Zahlung von 8.759,64 Euro nebst Zinsen. Die Versicherte erkrankte an einem metastasierenden Krebsleiden, das sie in einem Universitätsklinikum zwischen Oktober 1999 und April 2000 mit einer Laserinduzierten interstitiellen Thermotherapie (LITT) auf eigene Kosten behandeln lies. Das Erstattungsbegehren von ihr und ihren Rechtsnachfolgern blieb ohne Erfolg (*Urteil des SG vom 6.4.2001 - S 7 KR 48/00 -; Urteil des LSG vom 23.10.2003 - L 16 KR 15/01 -; die Nichtzulassungsbeschwerde verwerfender Beschluss des BSG vom 21.3.2005 - B 1 KR 16/04 B -*). Der Kläger hat am 16.1.2006 unter Hinweis darauf beim SG Restitutionsklage erhoben, das BVerfG habe mit Beschluss vom 6.12.2005 (*BVerfGE 115, 25 = SozR 4-2500 § 27 Nr 5*) das für seinen ersten Prozess zentrale BSG-Urteil zur Bioresonanztherapie (*BSGE 81, 54 = SozR 3-2500 § 135 Nr 4*) aufgehoben. Deshalb seien die Voraussetzungen des § 580 Nr 6 ZPO erfüllt. Das SG hat die Sache an das LSG verwiesen (*Beschluss vom 27.8.2009*). Das LSG hat dem Vorbringen des Klägers sinngemäß entnommen, er beantrage, das Verfahren L 16 KR 15/01 wieder aufzunehmen und die Beklagte zu verurteilen, die Kosten der durchgeführten LITT in Höhe von 17 132,37 DM zu erstatten. Es hat das Vorliegen von Wiederaufnahmegründen verneint und deshalb "die Berufung zurückgewiesen" (*Beschluss vom 23.2.2010*).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss und rügt die grundsätzliche Bedeutung sowie Verfahrensfehler.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers hat keinen Erfolg, denn sie ist teilweise unzulässig (*dazu 1.*) und im Übrigen unbegründet (*dazu 2.*).
- 4 1. Soweit der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache rügt, ist seine Beschwerde unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 5 Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160



Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Der Kläger sieht die Frage als klärungsbedürftig an,

"ob die Entscheidung des Bundesgerichtshofes auch in den Fällen gilt, in denen die Norm nicht nachträglich für rechtswidrig erklärt wurde, sondern in dem das Recht fehlerhaft durch die Rechtsprechung angewendet wurde".

- 6 Auch wenn man zugunsten des Klägers unterstellt, dass er mit seiner Frage das vom LSG zitierte Urteil des BGH vom 26.4.2006 (- IV ZR 26/05 - *BGHZ 167, 272*) gemeint hat, und das Vorbringen des Klägers sinngemäß so auslegt, dass ihm eine klar formulierte Rechtsfrage zu entnehmen ist, fehlen jedenfalls hinreichende Darlegungen zum Klärungsbedarf. Bei wohlwollender Auslegung dürfte es dem Kläger wohl um die Frage gehen, ob die Regelung der Folgen einer Entscheidung des BVerfG für rechtskräftig abgeschlossene andere Verfahren in § 79 BVerfGG sich auch auf Fälle erstreckt, in denen das BVerfG nicht eine Norm für nichtig erklärt, sondern ein Urteil aufgehoben hat und ob § 79 BVerfGG auch insoweit Vorrang hat vor dem Restitutionsrecht, insbesondere vor § 179 Abs 1 SGG iVm § 580 Nr 6 ZPO.
- 7 Die Beschwerdebegründung legt indes nicht hinreichend dar, dass diese Frage noch klärungsbedürftig ist. Eine Rechtsfrage ist nämlich grundsätzlich nicht mehr klärungsbedürftig, wenn sie bereits von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung entschieden worden ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52 mwN*). In diesem Fall muss deshalb dargetan werden, dass für die Frage - zB mit Blick auf einschlägige Kritik im Schrifttum oder bei den Instanzgerichten - erneut Klärungsbedarf entstanden ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f*). Daran richtet sich die Beschwerdebegründung nicht aus. Sie setzt sich nicht mit dem Beschluss des BVerfG vom 19.12.2006 (*BVerfG 1. Senat 3. Kammer - 1 BvR 2723/06 - NJW 2007, 1802, RdNr 13 ff*) auseinander. Hiernach kann ein Wandel der Rechtsauffassung keinen Restitutionsgrund darstellen. Werden um der Rechtssicherheit willen durch § 79 BVerfGG sogar staatliche Akte aufrechterhalten, die auf einem verfassungswidrigen Gesetz beruhen, dann wäre es umso mehr mit dem Gedanken der Rechtssicherheit unverträglich, wenn Gerichtsentscheidungen, die aufgrund gültiger Gesetze und in einem gerichtsförmigen Verfahren zustande gekommen sind, wegen einer Änderung der Rechtsprechung beseitigt werden könnten. Dass trotz dieser Rechtsprechung des BVerfG noch Klärungsbedarf besteht, hat der Kläger nicht dargelegt.
- 8 2. Soweit der Kläger als Verfahrensmangel rügt, das LSG habe nicht über die erhobene Restitutionsklage, sondern über eine Berufung entschieden, hat die Beschwerde keinen Erfolg. Obwohl das LSG nicht dahingehend tenoriert hat, dass es die Restitutionsklage verwirft oder zu-



rückweist, hat es doch in der Sache unzweifelhaft über das Restitutionsbegehren des Klägers entschieden. Der vom Kläger bezeichnete Verfahrensfehler liegt nicht vor. Zwar hat das LSG tenoriert: "Die Berufung wird zurückgewiesen." Es hat in der Sache jedoch über das Restitutionsbegehren des Klägers entschieden. Dies ergibt die Auslegung des Tenors unter Heranziehung der Gründe der LSG-Entscheidung. Schon eingangs der Begründung stellt das LSG heraus, dass es dem Kläger um "die Wiederaufnahme eines rechtskräftig gewordenen Urteils" geht. Das LSG verweist sodann auf den SG-Beschluss vom 27.8.2009, wonach das LSG gemäß § 179 Abs 1 SGG iVm § 584 Abs 1 ZPO für Restitutionsklagen ausschließlich zuständig ist, wenn es - wie hier - in der Sache über die vorausgegangene Berufung entschieden hat (*Hinweis auf BSG Urteil vom 24.3.1988 - 5/5b RJ 92/86 -*). Zudem entnimmt das LSG dem Vorbringen des Klägers sinngemäß den Antrag,

"das Verfahren L 16 KR 15/01 wieder aufzunehmen"

und führt hierzu aus, das Verfahren L 16 KR 15/01 sei rechtskräftig abgeschlossen, weil keine Wiederaufnahmegründe vorlägen. Es weist schließlich darauf hin, dass entsprechend der höchstrichterlichen Rechtsprechung (*BGHZ 167, 272 = NJW 2006, 2856*) eine Entscheidung des BVerfG für rechtskräftig abgeschlossene andere Verfahren keine Restitutionsklage zu begründen vermag, weshalb es keinen Restitutionsgrund begründe, dass sich der Kläger auf den Beschluss des BVerfG vom 6.12.2005 (*BVerfGE 115, 25 = SozR 4-2500 § 27 Nr 5*) berufe.

- 9 3. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 10 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

